



Baustellen- und Produktionsordnung

Geltungsbereich

Diese Baustellen- und Produktionsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit den Auf-, Um- und Abbauarbeiten des Kirchentages Düsseldorf 2027 an den Veranstaltungsorten tätig sind. Sie gilt zusammen mit den gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Insbesondere sind die UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17/18) mit den Durchführungsanweisungen und die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zu beachten. Ebenso gelten die Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten in Nordrhein-Westfalen (SBauVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Organisation

Veranstalter	Kirchentag Düsseldorf 2027 e.V. (im Folgenden „Kirchentag“)
Technische Leitung	Abteilung BauTec
Kontakt	0661 96648-320

Sicherheitstechnische Unterweisung

Alle Beteiligten haben sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass sie weder sich noch Dritte gefährden.

Die Veranstaltungsstätten dürfen während des Auf-, Um- und Abbaus nur im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeiten betreten werden. Der unnötige Aufenthalt ist verboten. Die Technikausweise sind deutlich sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle Aufbauten müssen gemäß den genehmigten Ausführungsplänen, sowie ggfs. zusätzlicher Ausführungsunterlagen (Baubuch/ Prüfbuch, Statik, etc.) ausgeführt werden.

Alle Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie die technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Brandmelder, etc.) müssen jederzeit freigehalten werden.

Gegenstände und Geräte müssen sicher abgestellt werden, dass sie nicht herunterfallen oder umkippen können. Windlast-Verankerungen o.Ä. sind bei entsprechenden Bauten im vorgeschriebenen Maße sicherzustellen.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten (z. B. Seilrollen, Hebezeugen, die nicht der DGUV Vorschrift 17/18 entsprechen) ist verboten. Der betroffene Bereich ist durch den Verursachenden der Gefahr abzusperren.

Bei Arbeiten in großen Höhen sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten (Absturzsicherung (PSAgA), sicheres Mitführen von Werkzeug und Kleinteilen, Absperrung Gefahrenbereich).

Brandlasten, wie Verpackungen, Abfälle und Leergut müssen durch den Verursachenden fachgerecht beseitigt oder entsorgt werden und dürfen nicht in den Veranstaltungsstätten verbleiben.

Auf allen Baustellen herrscht Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.



Koordination Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Alle Auftragnehmer haben vor Beginn der Arbeiten gefährliche Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Abteilung BauTec des Kirchentages anzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn andere Auftragnehmer durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Zur Koordination der Auf- und Abbauarbeiten richtet der Kirchentag eine Bauleitung/ Fachbauleitung ein (siehe Merkblatt Zuständigkeiten). Die Bauleitung/ Fachbauleitung prüft, ob die Arbeiten wie vorgesehen ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst sie notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

Die Tätigkeit der Bauleitung/ Fachbauleitung befreit die Auftragnehmer nicht von ihren Abstimmungspflichten mit anderen Auftragnehmern entsprechend §8 ArbSchG und §6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1). Die Verantwortlichkeit der Auftragnehmer für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren Beschäftigten bleibt unberührt.

Die nach §5 ArbSchG geforderte Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen sind nach §3 Abs. 2ff DGUV Vorschrift 1 den Produktionsbedingungen anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Kirchentag auf Verlangen vorzuweisen.

Die Teilnahme an unserer Arbeitsschutzunterweisung (www.kirchentag.de/arbeitsschutz) ist für alle Personen, die auf Baustellen und an Produktionsorten des Kirchentages eingesetzt sind, obligatorisch.

Die aktuelle Fassung der Arbeitsschutzunterweisung wird voraussichtlich Anfang April 2027 online bereitgestellt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Alle Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass ihre auf der Produktion tätigen Bauleitenden bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich Subunternehmern, Kenntnis über diese Baustellen- und Produktionsordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Stellen die Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt eine Person trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist sie zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist gemäß geltender UVV ausnahmslos und sachgemäß zu verwenden. Der Kirchentag behält sich vor, Personen, ohne oder mit unzureichender PSA der Bau- oder Produktionsstelle zu verweisen.

Alle Auftragnehmer sind für die Einhaltung geltender Arbeitszeit-Bestimmungen lt. ArbZG in Bezug auf die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

Personal

Das Personal der Auftragnehmer muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Kirchentages oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Das eingesetzte Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen der Produktion zu unterweisen.



Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis des Kirchentages auf der Grundlage dieser Baustellen- und Produktionsordnung an Subunternehmende weitervergeben werden. Die Auftragnehmenden haben bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmende ihrer Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie §6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 17/18 nachzukommen.

Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmenden sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche und die sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Auftragnehmenden sind verpflichtet, die geltenden Hygieneregeln des Veranstalters und des Gesetzgebers jederzeit einzuhalten.

Rauschmittelmissbrauch

Die Auftragnehmenden haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Produktion zu entfernen. Der Veranstalter behält sich vor, solchen Personen ein Hausverbot zu erteilen.

Maschinen und Geräte

Bei Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichten sich die Auftragnehmenden, die entsprechenden Nachweise, Anleitungen, Zulassungsbescheide, Prüf- und Kontrollbücher vor Ort vorzuhalten.

Die Auftragnehmenden haben dafür zu sorgen, dass Maschinen und Anlagen nur von dazu beauftragten und unterwiesenen Personen bedient werden, die hierfür fachlich und körperlich geeignet sind. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese bei sich führen.

Gefahrenbereiche (bspw. Rangierflächen für Schwerlastfahrzeuge) sind abzusperren, fachfremde Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Den Anweisungen des Veranstalters und der von ihm Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Schutz- und Fürsorgekonzept

Mit dem Schutz- und Fürsorgekonzept setzt sich der Deutsche Evangelische Kirchentag präventiv gegen sexualisierte Gewalt ein, um allen Beteiligten einen sicheren und einladenden Raum zu bieten. Die Grundhaltung dieses Konzeptes basiert auf Akzeptanz, gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Alle Mitarbeitenden an einem Veranstaltungsort, Ehrenamtliche und Teilnehmende des Deutschen Evangelischen Kirchentages verpflichten sich diese Prinzipien zu wahren. Jede Form der Grenzverletzung, Diskriminierung und Gewalt haben beim Deutschen Evangelischen Kirchentag keinen Platz!

Die aktuell geltende Version des Konzeptes ist zu jeweils zu finden unter: www.kirchentag.de/schutz